

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

94. Stück, 05.10.1932

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 5. Oktober 1932.) 94. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 254. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 19. September 1932, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien.

#### Nr. 254.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien.

Oldenburg, den 19. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

(1) Das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg und das Katholische Oberschulkollegium in Wechta werden aufgehoben.

(2) Die Leitung des Schulwesens wird an Stelle der Oberschulkollegien vom Ministerium der Kirchen und Schulen wahrgenommen.

## § 2.

In den Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Bekanntmachungen tritt bis weiter überall an die Stelle der Oberschulkollegien das Ministerium der Kirchen und Schulen.

## § 3.

Die Verordnung wird, soweit das im Verwaltungswege geschehen kann, vom Ministerium der Kirchen und Schulen durchgeführt.

## § 4.

Die Verordnung tritt am 1. November 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 19. September 1932.

## Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauln.

Graepel.

## § 1.

(1) Das evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg und das katholische Oberschulkollegium in Oldenburg werden aufgehoben.  
 (2) Die Leitung des Schulwesens wird an Stelle der Oberschulkollegien vom Ministerium der Kirchen und Schulen wahrgenommen.